



Vorläufige **Geschäftsordnung** der Steuerungsgruppe  
des Vorstands des Fachausschusses des Fachbereichs Rollstuhlbasketball  
im Deutschen Rollstuhl Sportverband e.V.

Die Steuerungsgruppe zur Vorstandsarbeit im Vorstand des Fachausschusses des Fachbereichs Rollstuhlbasketball (FB RBB) im Deutschen Rollstuhl Sportverband e.V. (DRS) gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### 1. Zweck

In der Geschäftsordnung wird das Verfahren für die Arbeitsabläufe, die Entscheidungsfindung, die Beschlussfassung und die Kommunikation innerhalb der Steuerungsgruppe und in den Vorstand des Fachausschusses des FB RBB geregelt.

### 2. Rechtliche Grundlage

Grundlage der Steuerungsgruppe ist der einstimmige Beschluss<sup>1</sup> zur Einrichtung eines solchen Gremiums durch den Vorstand des Fachausschusses FB RBB vom 24. Januar 2016 in Bonn.

### 3. Mitglieder

- (1) Die Steuerungsgruppe des Vorstands des Fachausschusses FB RBB umfasst fünf (5) Mitglieder.
- (2) Sie besteht aus drei (3) stimmberechtigten Mitgliedern, die aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands<sup>2</sup> des Fachausschusses FB RBB zu wählen sind.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe kann bei Verhinderung nicht vertreten werden.
- (4) Ferner gehören der Steuerungsgruppe zwei (2) weitere Mitglieder ohne Stimmberechtigung an. Dies sind:
  - (a) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vorstands des FA FB RBB,
  - (b) ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des FB RBB im DRS.Die genannten Personen haben nur beratende Stimme. Bei Verhinderung kann der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

### 4. Aufgaben

- (1) Die Steuerungsgruppe übernimmt die dem Vorsitzenden des FA FB RBB nach der Fachbereichsordnung zugewiesenen Aufgaben.<sup>3</sup>
- (2) Sie steuert und koordiniert die den einzelnen Kommissionen des FA im FB RBB übertragenen Aufgaben des Vorstands des FA FB RBB.<sup>4</sup>
- (3) Die Steuerungsgruppe bündelt kommissionsübergreifend die in den Kommissionen beabsichtigten Vorhaben und Planungen. Sie prüft Anliegen und Absichten der einzelnen Kommissionen und soll unterstützende Hilfestellungen zur Durchführung und Zielerreichung geben.
- (4) Grundgedanke der Steuerungsgruppe ist die sinnvolle Vernetzung der unterschiedlichen Kommissionen und ihrer Arbeit in Hinblick auf das vom Vorstand des FA FB RBB erarbeitete Leitbild.
- (5) Die Steuerungsgruppe ist nach Beschluss berechtigt, Beschlüsse einer einzelnen Kommission zur Aufhebung dem Vorstand des FA FB RBB vorzuschlagen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> vgl. Protokoll der Vorstandssitzung FB RBB vom 24.1.2016, intern veröffentlicht am 28.1.2016.

<sup>2</sup> vgl. § 7, Fachbereichsordnung des FB RBB im DRS, in der Fassung vom 06.07.2013.

<sup>3</sup> vgl. § 9, ebd.

<sup>4</sup> vgl. §11, ebd.

(6) Die Steuerungsgruppe legt zu jeder Sitzung des Vorstands des FA FB RBB einen Tätigkeitsbericht vor.

## 5. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe wird dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des FB RBB im DRS übertragen, der/die dafür vom DRS abgestellt ist.<sup>6</sup>

(2) Sie/er hat für die technisch-organisatorische Vorbereitung der Sitzungen und das Protokoll zu sorgen, Termine und Fristen zu überwachen sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe weiterzuleiten.

(3) Auf Wunsch der Mitglieder kann sie/er Materialien zusammen- und zur Verfügung stellen bzw. Stellungnahmen erarbeiten.

(4) Ferner erstellt sie/er den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an den Vorstand des FA FB RBB.

## 6. Sitzungen der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe tagt mindestens viermal (4) im Kalenderjahr.

(2) Der Terminplan für das Kalenderjahr 2016 wird durch die Geschäftsführung allen Mitgliedern mitgeteilt.

(3) Im Anschluss an jede Sitzung ist ein weiterer Sitzungstermin für das folgende Kalenderjahr durch die Geschäftsführung herbeizuführen.

## 7. Vorsitz

(1) Für den Vorsitz der einzelnen Sitzungen der Steuerungsgruppe wird das Rotationsprinzip unter den stimmberechtigten Mitgliedern<sup>7</sup> und dem/der nicht stimmberechtigten Mitarbeiter / Mitarbeiterin des FB RBB im DRS angewendet.

(2) Die erste Sitzung der Steuerungsgruppe wird durch den Kommissionsvorsitzenden der nach der Fachbereichsordnung niedrigsten Kommissions-Ziffer geleitet.<sup>8</sup> Die darauffolgende Sitzung vom Vorsitzenden der nächst höheren Kommissions-Ziffer, gefolgt von dem Vorsitzenden der nächst höheren Kommissions-Ziffer. Die vierte Sitzung der Steuerungsgruppe wird vom / von der Mitarbeiter/Mitarbeiterin des FB RBB im DRS geleitet. Danach wiederholt sich dieser Turnus.

## 8. Einberufung der Sitzungen

(1) Die Steuerungsgruppe wird vom / von der Sitzungs-Vorsitzenden der zukünftigen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich einberufen.

(2) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind allen Vorstandsmitgliedern des FA FBB RB zur gleichen Zeit durch die Geschäftsführung mitzuteilen.

(3) Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe kann in begründeten Fällen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(4) Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt im Regelfall zwölf (12) Werktage.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> vgl. § 11, Abs.2, Satz 3, ebd.

<sup>6</sup> vgl. Punkt 3, Abs. (3), (b) dieser Geschäftsordnung

<sup>7</sup> vgl. Punkt 3, Abs. 1. dieser GO.

<sup>8</sup> vgl. § 11, Abs. 1, ebd.

<sup>9</sup> vgl. § 3, Abs. 2, BurlG. Danach gelten als Werktage Montag bis Samstag.

(5) Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. Tischvorlagen sind in begründeten Fällen zulässig, bedürfen zu ihrer Behandlung aber der Entscheidung der Steuerungsgruppe.

### **9. Einladung von Vorstandsmitgliedern des FA FB RBB, von Gästen und anderen fachkundigen Personen**

(1) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Ausgenommen von (1) gehören alle Mitglieder des Vorstands des FA FB RBB nicht zur Öffentlichkeit. Sie können auf Wunsch an Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen. Wünsche auf Teilnahme von Vorstandsmitgliedern sind bis sechs (6) Werktage vor dem Sitzungstermin der Steuerungsgruppe an die Geschäftsführung mitzuteilen.

(3) Mitglieder des Fachausschusses, die an einer Sitzung der Steuerungsgruppe teilnehmen, haben kein Mitspracherecht. Ihnen kann Rederecht durch die Sitzungsleitung erteilt werden.

(4) Auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedern der Steuerungsgruppe können einzelne Tagesordnungspunkte ausschließlich in Anwesenheit der Steuerungsgruppen-Mitglieder zur Erörterung/Abstimmung kommen.

(5) Die Steuerungsgruppe kann Gäste oder andere fachkundige Personen einladen. Eingeladene Personen zählen nicht zur Öffentlichkeit.

### **10. Tagesordnung**

(1) Die Geschäftsführung fragt spätestens achtzehn (18) Werktage vor der anberaumten Sitzung bei den Mitgliedern der Steuerungsgruppe Vorschläge zur Tagesordnung ab, sammelt diese und stellt diese, in Absprache mit dem/der Sitzungs-Vorsitzenden, zusammen.

(2) Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe ist berechtigt, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung oder Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bis zum Beginn der Sitzung zu verlangen. Danach sind Ergänzungen nur mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe möglich.

### **11. Beschlussfähigkeit**

(1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Enthaltungen gelten nicht als Gegenstimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungs-Vorsitzenden entscheidend, wenn diese(r) ein stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe ist, ansonsten gilt der Beschluss als nicht gefasst und die Abstimmung ist auf die nächstfolgende Sitzung zu vertagen oder nach (3) zu verfahren.

(3) Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden.

### **12. Wirkungskraft der Beschlüsse der Steuerungsgruppe**

(1) Beschlüsse, die die Steuerungsgruppe zur Erledigung der alltäglichen Geschäftsführung der Aufgaben des Vorstands des FA FB RBB im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben<sup>10</sup> fasst, sind ohne weitere Zustimmung durch den Vorstand des FA FB RBB umzusetzen.

(2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe, die nicht zu den in zugewiesenen Aufgaben<sup>11</sup> gehören oder ihrer Natur nach einen Eingriff in die Selbständigkeit einer einzelnen Kommission des FA FB RBB

<sup>10</sup> vgl. Vorläufige GO der StGrp, 4., (1) – (5).

darstellen könnten, haben empfehlenden Charakter und sind im gegebenen Fall dem Vorstand des FA FB RBB zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Beschlüsse und Entscheidungen der Steuerungsgruppe können durch den Vorsitzenden des Vorstands des Fachausschusses FB RBB mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden, sofern sie nachweislich gegen die Satzung und Ordnungen des DRS, die Fachbereichsordnung oder geltendes Recht verstoßen.<sup>12</sup>

(4) Beschlüsse und Entscheidungen der Steuerungsgruppe können durch den Vorsitzenden des Vorstands des Fachausschusses FB RBB mit aufschiebender Wirkung außer Kraft gesetzt werden, wenn geltend gemacht werden kann, dass ein Haftungstatbestand des Vorstandes durch den Beschluss verwirklicht wird.<sup>13</sup>

(5) Die aufschiebende Wirkung endet mit Beschluss des Fachausschusses über die Sachlage.

### 13. Kommunikation zwischen den Sitzungen

(1) Um eine effektive und zeitnahe Arbeit der Steuerungsgruppe zu gewährleisten, gelten nachfolgend aufgeführte allgemeine Verfahrensweisen:

- a) Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe werden bei Korrespondenz mit Dritten in Kopie informiert.
- b) Stellungnahmen und persönliche Meinungsäußerungen einzelner Mitglieder der Steuerungsgruppe gegenüber Dritten sind möglich.
- c) Entscheidungen über Sachthemen können gegenüber Dritten nur auf Basis eines gültigen Beschlusses der Steuerungsgruppe getroffen werden.

(2) E-Mail-Verkehr /andere Korrespondenz

- a) Soweit im Verteiler die anderen Mitglieder der Steuerungsgruppe nicht aufgeführt sind (direkt oder in Kopie „cc“), sind erhaltene E-Mails an die anderen Mitglieder weiterzuleiten.
- b) Soweit ein Mitglied konkret angesprochen wird, so antwortet dieses Mitglied dem Absender und setzt die anderen Mitglieder mit Kopie in Kenntnis. („cc“)
- c) Sind mehrere oder alle Mitglieder der Steuerungsgruppe in der Anrede genannt, so einigen sich die Mitglieder, wer dem Absender antwortet. Die anderen Mitglieder werden über die Antwort in Kopie „cc“, informiert.
- d) Die Ausführungen sind analog für eingehende Korrespondenz (Briefe, Faxe usw.) anzuwenden.

(3) Telefonate / Fernmündliche Gespräche / Persönliche Kontakte

Aus Telefonaten oder sonstigen Gesprächen jeder Art einzelner Mitglieder mit Dritten oder untereinander wird eine Information der anderen Mitglieder nur bei Erkenntnisgewinnung, die für Entscheidungsprozesse oder in Bearbeitung befindliche Arbeitsprozesse von Bedeutung sein könnten, erwartet.

(4) Umgang mit vertraulichen Informationen.

Grundsätzlich bejahen alle Mitglieder der Steuerungsgruppe einen offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander.

---

<sup>11</sup> vgl. ebd.

<sup>12</sup> vgl. Satzung des DRS in ihrer Fassung vom 07.07.2013, insbesondere § 2 (Zweck und Wesen), § 10, VIII, f) (analog), sowie § 1, FO des FB RBB in der Fassung vom 06.07.2013.

<sup>13</sup> vgl. § 31 BGB ff.

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es der Natur der Information nach geboten ist oder dies von der Steuerungsgruppe ausdrücklich erklärt wird.

Zur Wahrung der entsprechend notwendigen oder mit einem Dritten vereinbarten Vertraulichkeit ist den Mitgliedern der Steuerungsgruppe gestattet, diese Erkenntnisse auch gegenüber anderen Mitgliedern der Steuerungsgruppe solange vertraulich zu behandeln, bis sie durch den Anvertrauenden zur Weitergabe oder weiteren Verwendung freigegeben werden.

#### **14. Schlussbestimmung**

(1) Diese Geschäftsordnung hat vorläufig bis zum Ablauf der fünften (5.) Sitzung der Steuerungsgruppe Gültigkeit.

(2) In der fünften (5.) Sitzung sollte über Änderungen und Ergänzungen durch die Steuerungsgruppe beraten und beschlossen werden.

(3) Änderungen und Ergänzungen können bis zu diesem Datum durch jedes Mitglied der Steuerungsgruppe und zu jeder Zeit eingebracht und zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Ad hoc Änderungen der vorläufigen Geschäftsordnung während einer Sitzung sind nur mit einstimmiger Mehrheit der Mitglieder zulässig.

(5) Nach Abschluss der fünften (5.) Sitzung der Steuerungsgruppe ist eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung zu beschließen und anschließend dem Fachausschuss des FB RBB und den Gremien des DRS zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(6) Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte bereits die vorläufige Geschäftsordnung durch den Rechtsausschuss des DRS geprüft werden und einschlägige Empfehlungen durch die Steuerungsgruppe berücksichtigt werden.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 02. März 2016 in Kraft.

Hannover, den 1. März 2016

Unterzeichnende:

.....  
Georg Hennig,  
Stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe  
Vorsitzender der Kommission 1 im FA FB RBB

.....  
Peter Richarz  
Stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe  
Vorsitzender der Kommission 2 im FA FB RBB

.....  
Norbert Kucera  
Stimmberechtigtes Mitglied der Steuerungsgruppe  
Vorsitzender der Kommission 6 im FA FB RBB

.....  
Ulf Mehrens  
Beratendes Mitglied der Steuerungsgruppe  
Vorsitzender des FA FB RBB

.....  
Lotta Czygan  
Beratendes Mitglied der Steuerungsgruppe  
Mitarbeiterin des DRS für den FA FB RBB